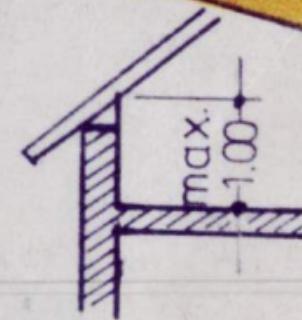


DACHNEIGUNG 22° BIS 42° Kniestock max. 1.00 m



± 0.00



3027

VORH. GELÄNDE

REGELPROFIL M 1:500

GILT FÜR ALLE STRASSENZÜGE

Bebauungsplan (Satzung)

"In den Wolfersgärten"

der Stadt Blieskastel, Gemeinde Böckweiler

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) gemäß § 2 (1) dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom beschlossen. Die Planunterlage ist nach dem Stand von 1982. Die Darstellungen entsprechen der Planzeichenverordnung (Planz.V 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833).

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 u. 7 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

1 Geltungsbereich	lt. Plan
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO
2.1.1 zulässige Anlagen	Zulässig sind: 1. Wohngebäude, 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) BauNVO
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Ausnahmsweise können zugelassen werden: 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 3. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen gem. § 4 (3) BauNVO
2.1.3 Zahl der Wohnungen	Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind in den Wohngebäuden maximal 2 Wohnungen zulässig (gem. § 4 (4) BauNVO)
2.2 Baugebiet	Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO
2.2.1 zulässige Anlagen	Zulässig sind: 1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörenden Wohnungen und Wohngebäude 2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen, 3. Wohngebäude, 4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, 5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- u. Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes 6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen, 7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 5 (2) BauNVO
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	lt. Plan
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3 Geschoßflächenzahl	0,7
4 Bauweise	offen, lt. Plan
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	lt. Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	lt. Plan
7 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK-Straßenkrone, Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	lt. Plan (siehe Regelprofile)
8 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
9 Verkehrsflächen	lt. Plan
10 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	lt. Plan
11 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	lt. Plan
12 das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	lt. Plan

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften wird begrenzt durch die Verfahrensgrenze des Bebauungsplanes.

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

1. Dachform: zulässig sind Sattel- und Walmdächer
2. Dachneigung: 10° bis 42°
3. Dacheindeckung: ~~natursteinene~~ Wellasbestzementplatten sind nicht zugelassen

§ 3

Gestaltung der nichtüberbaubaren Flächen

Die unbebauten Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Gebäuden sind gärtnerisch zu gestalten und anzulegen.

§ 4

Gestaltung von Einfriedigungen

1. Einfriedigungen entlang der Straßenbegrenzung im Bereich der Straßen "B", "C" und "D", die ohne Bürgersteig angelegt werden, sowie entlang der seitlichen Grenzen bis zur Bauflucht dürfen maximal nur 0,10 m hoch sein (Betonplatte o.ä.).
2. Für rückwärtige und sonstige seitliche Einfriedigungen sind Maschendraht bzw. Holzzäune bis zu einer Höhe von 1,25 m in Verbindung mit Hecken und Sträuchern zugelassen.
3. Einfriedigungen entlang der Straße "A" dürfen das Maß von 1,00 m über Bürgersteig nicht überschreiten.

Planzeichen-Erläuterung

	Geltungsbereich		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
	Bestehende Gebäude		
	geplante Gebäude	MD o II	Dorfgebiet, offen, max. 2-geschossig
	baubrechende Gebäude	0,4	Grundflächenzahl
	Bestehende Straßen	0,7	Geschoßflächenzahl
	geplante Straßen	WA o II	Allgemeines Wohngebiet, offen, max. 2-geschossig
	Bestehende Grundstücksgrenzen		nur Einzelhäuser zulässig
	geplante Grundstücksgrenzen		Überbaubare Grundstücksfäche
	Baugrenzen		Private Grünfläche
	Entwässerungsrichtung		Straßenbegrenzungslinie
			Dauerkleingärten
			Umzuverlegende Telefonleitung
			Versorgungsanlagen (Strom)

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom Kreisplanungsamt Homburg.

Homburg, den 17. Mai 1982

Der Landrat
-Kreisplanungsamt-
In Auftrag

Huber, Bauamtsrat

Der Stadtratsbeschuß zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BBauG wurde am 26. 03. 1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2 a BBauG wurde am 05.04.-26.04.82 ermöglicht.

Die Beteiligung an den Bebauungsplanes gem. § 2 a (6) BBauG wurde am 16.07.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2 a (6) BBauG aus dem vom 26.04.1982 bis zum 14.08.1982 einschließlich

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 19. 10. 1982 beschlossen.

Blienkasten, den 26. 03. 1983
Der Bürgermeister:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 12.4.1983

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Im Auftrag

(Würker)
Diplom-Ingenieur 0/6-5425/83 Pr/Kc

SAARLAND

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 13.05.83 ortsüblich bekanntgemacht.

Blienkasten, den _____
Der Bürgermeister:

BÖ.02.01